

Überblick: Zehn Schritte bis zum Bürgerentscheid

1. Mitteilung:

Bürger teilen dem Bezirksamt mit, dass sie ein Bürgerbegehren starten wollen. Sie legen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage vor und benennen drei Vertrauenspersonen.



2. Beratung:

Die Initiatoren haben ein Recht auf Beratung durch das Bezirksamt. Über rechtliche Bedenken und die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheides können sich die Initiatoren so informieren.



3. Anzeige:

Die Initiatoren reichen einen vorläufigen Musterbogen beim Bezirksamt ein.



4. Zulässigkeitsprüfung:

Innerhalb eines Monats nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt über die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, stellt die Bindungswirkung fest und legt eine Kostenschätzung vor.



5. Unterrichtung des Senats

Die Entscheidung des Bezirksamtes wird zunächst der Senatsverwaltung für Inneres mitgeteilt. Wenn der Senat nicht innerhalb eines Monats von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch macht, werden die Vertrauenspersonen über die Zulässigkeitsentscheidung unterrichtet.



6. Unterschriftensammlung:

Die Initiatoren haben nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung zur Zulässigkeit sechs Monate Zeit, um die Unterschriften von drei Prozent der zur BVV Wahlberechtigten zu sammeln.



7. Einreichung der Unterschriften und Feststellung des Zustandekommens:

Nach Abgabe der Unterschriften werden diese innerhalb eines Monats gezählt. Ist das Quorum erreicht, wird das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt und die Schutzwirkung tritt in Kraft: Bis zum Bürgerentscheid dürfen Bezirksamt und BVV keine dem Bürgerbegehren entgegen stehenden Entscheidungen treffen oder umsetzen.



8. Beratung in der BVV:

Innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens befasst sich die BVV mit dem Bürgerbegehren. Übernimmt sie das Anliegen unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zustimmen, unterbleibt der Bürgerentscheid. Andernfalls kann die BVV einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen.



9. Information:

Die im Bezirk Wahlberechtigten erhalten Informationen über Termin und Ort des Bürgerentscheids, über die zur Abstimmung stehenden Vorlagen und die Argumente der Initiatoren und der BVV.



10. Bürgerentscheid:

Spätestens vier Monate nach Feststellung des Zustandekommens findet ein Bürgerentscheid statt. Stimmberechtigt sind alle zur BVV Wahlberechtigten. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Erhalten zwei Vorlagen eine Mehrheit, gewinnt die Vorlage mit der höheren Anzahl an Ja-Stimmen.